



Inhaltsangabe:	Seite
1. Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Steuerhebesätze der Gemeinde Ascheberg	2
2. Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2013	4
3. Rechtsverbindlichkeit der 2. Änderung des Bebauungsplanes A 39 „Schlingermanns Hof – neu“ in der Ortschaft Ascheberg	7
4. Rechtsverbindlichkeit der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 34 „Sportzentrum Ascheberg-West“ in der Ortschaft Ascheberg	10
5. Rechtsverbindlichkeit der 18. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 3 „Ascheberger Feld“ in der Ortschaft Ascheberg	13
6. Rechtsverbindlichkeit der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 21 „Gewerbegebiet Nord-Ost, Teil I“ in der Ortschaft Herbern	16
7. 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 2 „Siepen“ in der Ortschaft Herbern, Aufstellungsbeschluss	19
8. 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 2 „Siepen“ in der Ortschaft Herbern, Aufstellungsbeschluss	21

**Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 30. März 2015  
zur 2. Änderung der Satzung über die Steuerhebesätze vom 18. Dezember 2013**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), des § 25 Grundsteuergesetz vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417), hat der Rat der Gemeinde Ascheberg am 26. März 2015 folgende Änderungssatzung über die Steuerhebesätze der Gemeinde Ascheberg beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Steuerhebesätze betragen für die

- |                                    |          |
|------------------------------------|----------|
| - Grundsteuer A                    | 254 v.H. |
| - Grundsteuer B                    | 500 v.H. |
| - Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag | 429 v.H. |

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 2. Änderung der Satzung über die Steuerhebesätze vom 18. Dezember 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 30. März 2015

Gemeinde Ascheberg  
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

## **Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2013**

### **1. Jahresabschluss der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2013**

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung vom 10.02.2015 entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschlossen:

1. Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2013 wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme von 133.130.438,59 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 96.919,74 € festgestellt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 96.919,74 € wird auf die Rechnung des Jahres 2014 vorgetragen und mit der Ausgleichsrücklage verrechnet.
2. Die Ratsmitglieder der Gemeinde Ascheberg beschließen gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die uneingeschränkte Entlastung des Bürgermeisters bezüglich des Abschlusses 2013.

### **2. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013**

Der als Anlage beigefügte Jahresabschluss mit Schlussbilanz der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2013 wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2013 ist gem. § 96 Abs. 2 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 24.03.2015 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2013 liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 im Rathaus, Dieningstraße 7, Zimmer O.28/29, während der allgemeinen Dienstzeiten zu Einsichtnahme aus.

59387 Ascheberg, 25.03.2015



Dr. Risthaus  
Bürgermeister

	2012		2013	
<b>AKTIVA</b>				
<b>1 Anlagevermögen</b>				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		17.022,28 €		14.008,28 €
1.2 Sachanlagen		120.434.766,35 €		119.352.603,81 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte	13.205.451,52 €		12.669.258,41 €	
1.2.1.1 Grünflächen	9.722.407,87 €		10.074.300,31 €	
1.2.1.2 Ackerland	1.679.819,03 €		1.534.727,83 €	
1.2.1.3 Wald, Forsten	177.870,44 €		177.870,44 €	
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.625.354,18 €		882.359,83 €	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte	29.659.970,16 €		29.972.563,43 €	
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.328.997,23 €		2.158.215,23 €	
1.2.2.2 Schulen	20.467.299,75 €		20.120.644,02 €	
1.2.2.3 Wohnbauten	993.215,10 €		976.153,10 €	
1.2.2.4 Sonst. Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude	6.870.458,08 €		6.717.551,08 €	
1.2.3 Infrastrukturvermögen	69.119.129,44 €		67.909.385,67 €	
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	9.085.308,41 €		9.164.965,82 €	
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	721.191,41 €		694.778,41 €	
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	- €		- €	
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	18.547.529,98 €		17.939.409,96 €	
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	40.467.181,03 €		39.834.108,41 €	
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	297.918,61 €		276.123,07 €	
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	- €		- €	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2.441,00 €		2.330,00 €	
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.265.552,13 €		1.273.550,18 €	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.463.487,74 €		1.447.669,09 €	
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	5.718.734,36 €		6.077.847,03 €	
1.3 Finanzanlagen		638.613,49 €		629.948,07 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	263.562,40 €		263.562,40 €	
1.3.2 Beteiligungen	278.602,40 €		278.602,40 €	
1.3.3 Sondervermögen	- €		- €	
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	95.985,36 €		87.319,84 €	
1.3.5 Ausleihungen	463,33 €		463,33 €	
1.3.5.1 an verbundenen Unternehmen	- €		- €	
1.3.5.2 an Beteiligungen	- €		- €	
1.3.5.3 an Sondervermögen	- €		- €	
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	463,33 €		463,33 €	
Summe Anlagevermögen:		121.090.402,12 €		119.996.560,16 €
<b>2 Umlaufvermögen</b>				
2.1 Vorräte		1.900.204,05 €		2.009.787,05 €
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	1.900.204,05 €		2.009.787,05 €	
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	- €		- €	
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände		3.860.432,22 €		4.317.331,57 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	377.241,80 €		419.565,60 €	
2.2.1.1 Gebühren	48.126,62 €		54.422,09 €	
2.2.1.2 Beiträge	- €		- €	
2.2.1.3 Steuern	282.360,17 €		216.730,03 €	
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	29.053,30 €		113.027,21 €	
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	17.701,71 €		35.386,27 €	
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	2.961.673,42 €		3.272.002,97 €	
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	404.598,52 €		358.979,02 €	
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	59.128,91 €		70.512,22 €	
2.2.2.3 gegen Sondervermögen	- €		- €	
2.2.2.4 gegen verbundene Unternehmen	2.497.945,99 €		2.842.511,73 €	
2.2.2.5 gegen Beteiligungen	- €		- €	
2.2.2.6 gegen Sondervermögen	- €		- €	
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	521.517,00 €		625.763,00 €	
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens				
2.4 Liquide Mittel		6.402.773,48 €		6.762.457,02 €
Summe Umlaufvermögen:		12.163.409,75 €		13.089.576,64 €
<b>3 Aktive Rechnungsabgrenzung</b>		46.949,67 €		44.302,79 €
<b>Summe AKTIVA</b>		<b>133.300.761,54 €</b>		<b>133.130.438,59 €</b>

Schlussbilanz zum 31.12.2013 - Gemeinde Ascheberg

PASSIVA	2012	2013
<b>1 Eigenkapital</b>	<b>61.183.632,27 €</b>	<b>61.086.712,53 €</b>
1.1 Allgemeine Rücklage	57.577.408,01 €	57.577.408,01 €
1.2 Sonderrücklagen	- €	- €
1.3 Ausgleichsrücklage	3.809.406,47 €	3.606.224,26 €
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	- 203.182,21 €	96.919,74 €
<b>2 Sonderposten</b>	<b>55.511.355,78 €</b>	<b>54.710.315,21 €</b>
2.1 für Zuwendungen	31.210.267,05 €	31.130.806,15 €
2.2 für Beiträge	12.710.884,73 €	12.361.546,06 €
2.3 für den Gebührenaussgleich	- €	- €
2.4 Sonstige Sonderposten	11.590.204,00 €	11.217.963,00 €
<b>3 Rückstellungen</b>	<b>7.796.150,54 €</b>	<b>8.488.472,79 €</b>
3.1 Pensionsrückstellungen	7.425.186,00 €	8.086.621,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	- €	- €
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	104.089,39 €	121.445,24 €
3.4 Sonstige Rückstellungen	266.875,15 €	280.406,55 €
<b>4 Verbindlichkeiten</b>	<b>7.801.899,89 €</b>	<b>7.720.060,25 €</b>
4.1 Anleihen	- €	- €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	- €	- €
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	- €	- €
4.2.2 von Beteiligungen	- €	- €
4.2.3 von Sondervermögen	- €	- €
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	68.833,16 €	568.833,16 €
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	3.054.970,94 €	2.821.040,30 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	- €	- €
4.4 Verb.aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtsch. gleichkommen	11.777,91 €	- €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	909.958,04 €	1.094.681,56 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	31.924,98 €	52.437,66 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	3.788.284,82 €	3.183.067,57 €
<b>5 Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>1.007.723,06 €</b>	<b>1.124.877,81 €</b>
<b>Summe PASSIVA</b>	<b>133.300.761,54 €</b>	<b>133.130.438,59 €</b>

## Amtliche Bekanntmachung

### **Rechtsverbindlichkeit der 2. Änderung des Bebauungsplanes A 39 „Schlingermann Hof – neu“**

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 die 2. Änderung des Bebauungsplanes A 39 „Schlingermanns Hof - neu“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S 1748), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NW S. 878) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV NW S. 294).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da die Änderung der Bebauungsplanung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes A 39 „Schlingermanns Hof - neu“ wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Inhalt dieser Planänderung ist Schaffung von neuem Planungsrecht für die Grundstücke der Gemarkung Ascheberg, Flur 4, Flurstücke 1284, 1530 und 1599 zum Zwecke der Wohnbebauung an der „Himmelstraße“.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 24 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:  
Unbeachtlich werden
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 30.03.2015

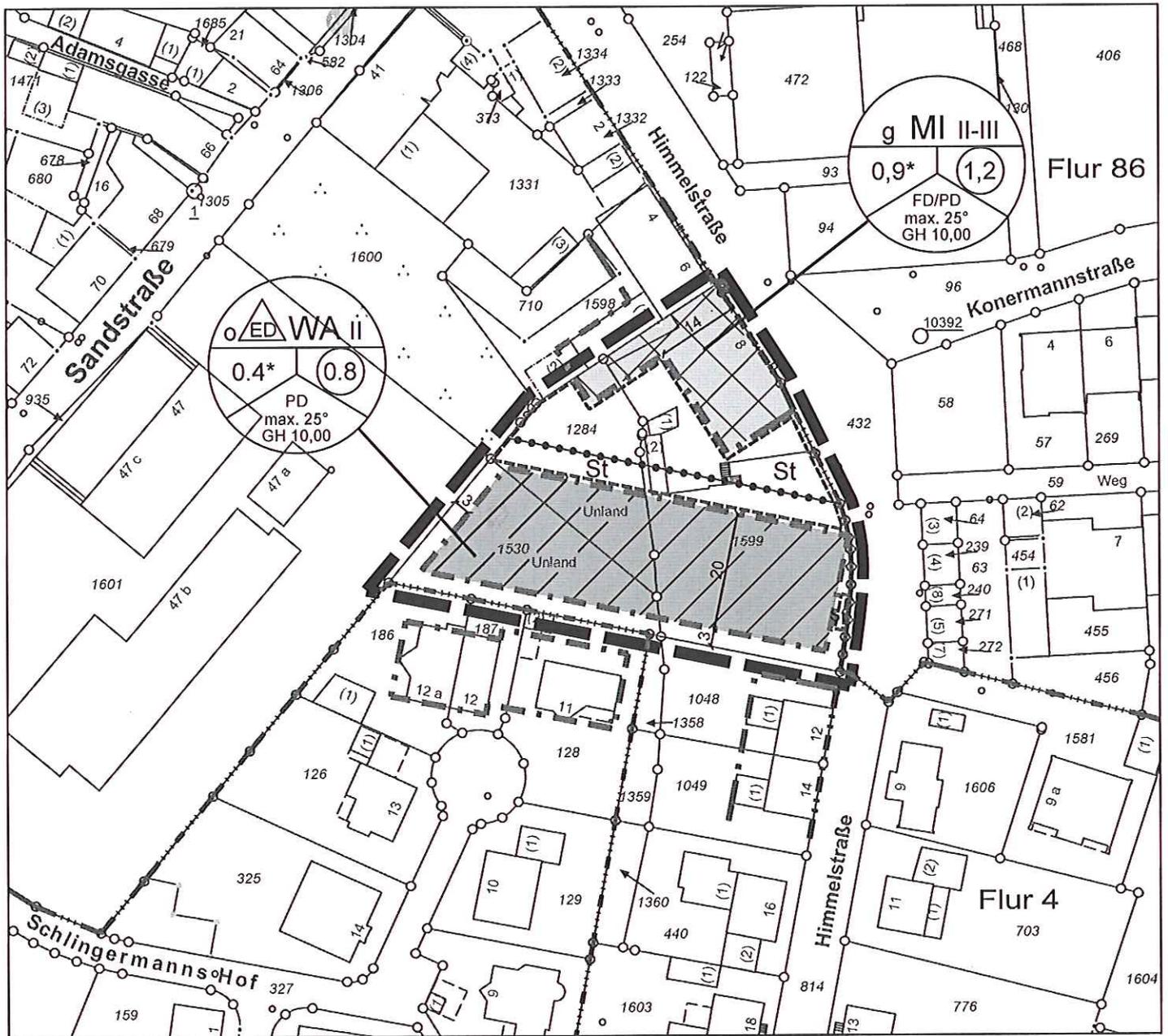
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)

Bebauungsplan A 39 "Schlingermanns Hof - neu"  
Geltungsbereich und Rechtsstand der 2. Änderung

A. Nutzungsplan Maßstab 1:1000



## Amtliche Bekanntmachung

### **Rechtsverbindlichkeit der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 34 „Sportzentrum Ascheberg-West“**

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 34 „Sportzentrum Ascheberg-West“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NW S. 878) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV NW S. 294).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da die Änderung der Bebauungsplanung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 34 „Sportzentrum-West“ wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Inhalt dieser Planänderung ist die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Halfpipe und der Nebenanlage an der Straße „Dieningrohr“.

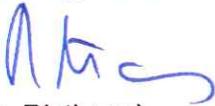
Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 24 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:  
Unbeachtlich werden
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

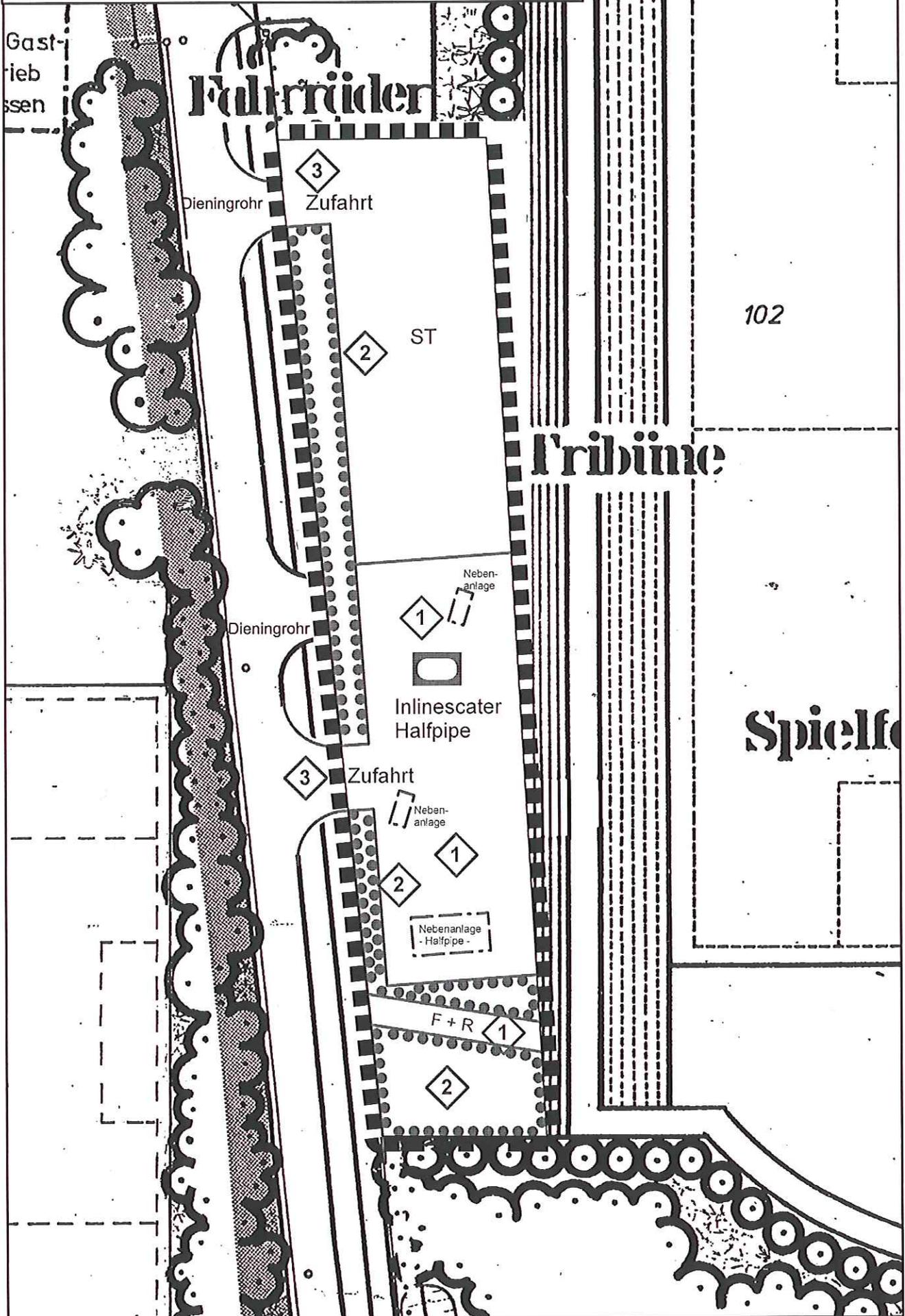
2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:  
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.  
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
  
3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:  
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 30.03.2015  
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)

**Stand: 5. vereinfachte Änderung**



## Amtliche Bekanntmachung

### **Rechtsverbindlichkeit der 18. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 3 „Ascheberger Feld“**

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 die 18. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 3 „Ascheberger Feld“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NW S. 878) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV NW S. 294).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da die Änderung der Bebauungsplanung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Die 18. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 3 „Ascheberger Feld“ wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Inhalt dieser Planänderung ist die Verschiebung der Baugrenze auf dem Grundstück der Gemarkung Ascheberg, Flur 30, Flurstück 279 (von-Galen-Straße 8) bis zu einem Abstand von 3,0 m zu der Verkehrsfläche.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 24 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:  
Unbeachtlich werden
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

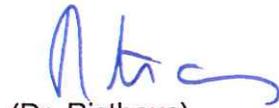
3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

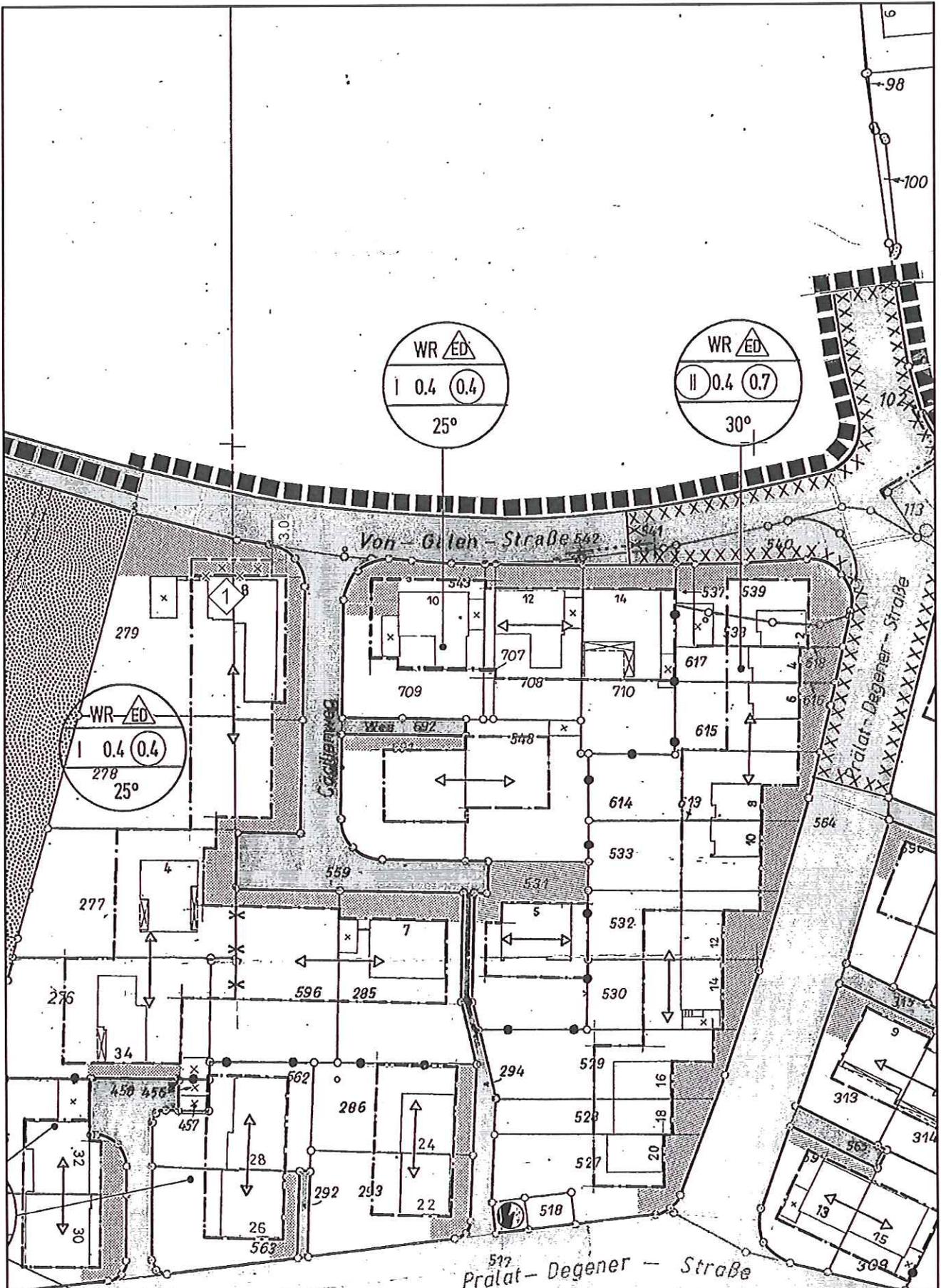
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 30.03.2015

Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)



**Gemeinde Ascheberg**

Bebauungsplan A 3 "Ascheberger Feld"

18. vereinfachte Änderung

Maßstab  
1 : 1.000

Datum  
18.02.2015  
26.03.2015

Bearbeiter  
Vi.

**WOLTERS PARTNER**

Architekten & Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · D-48653 Coesfeld  
Telefon +49 (0)2541 9408-0 · Fax 6088  
info@wolterspartner.de

Blattgröße

Plan-Nr.

## Amtliche Bekanntmachung

### **Rechtsverbindlichkeit der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 21 „Gewerbegebiet Nord-Ost, Teil I“**

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 21 „Gewerbegebiet Nord-Ost, Teil I“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NW S. 878) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV NW S. 294).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da die Änderung der Bebauungsplanung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 21 „Gewerbegebiet Nord-Ost, Teil I“ wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Inhalt dieser Planänderung ist die Änderung der überbaubaren Grundstücksflächen der zur Straße „Südfeld“ gelegenen Grundstücke und die damit einhergehende Reduzierung der öffentlichen Verkehrsfläche. Weiterhin wurden textliche Festsetzungen hinsichtlich des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes und zur Baukörperhöhe geändert worden.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 24 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:  
Unbeachtlich werden
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Ver-

letzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

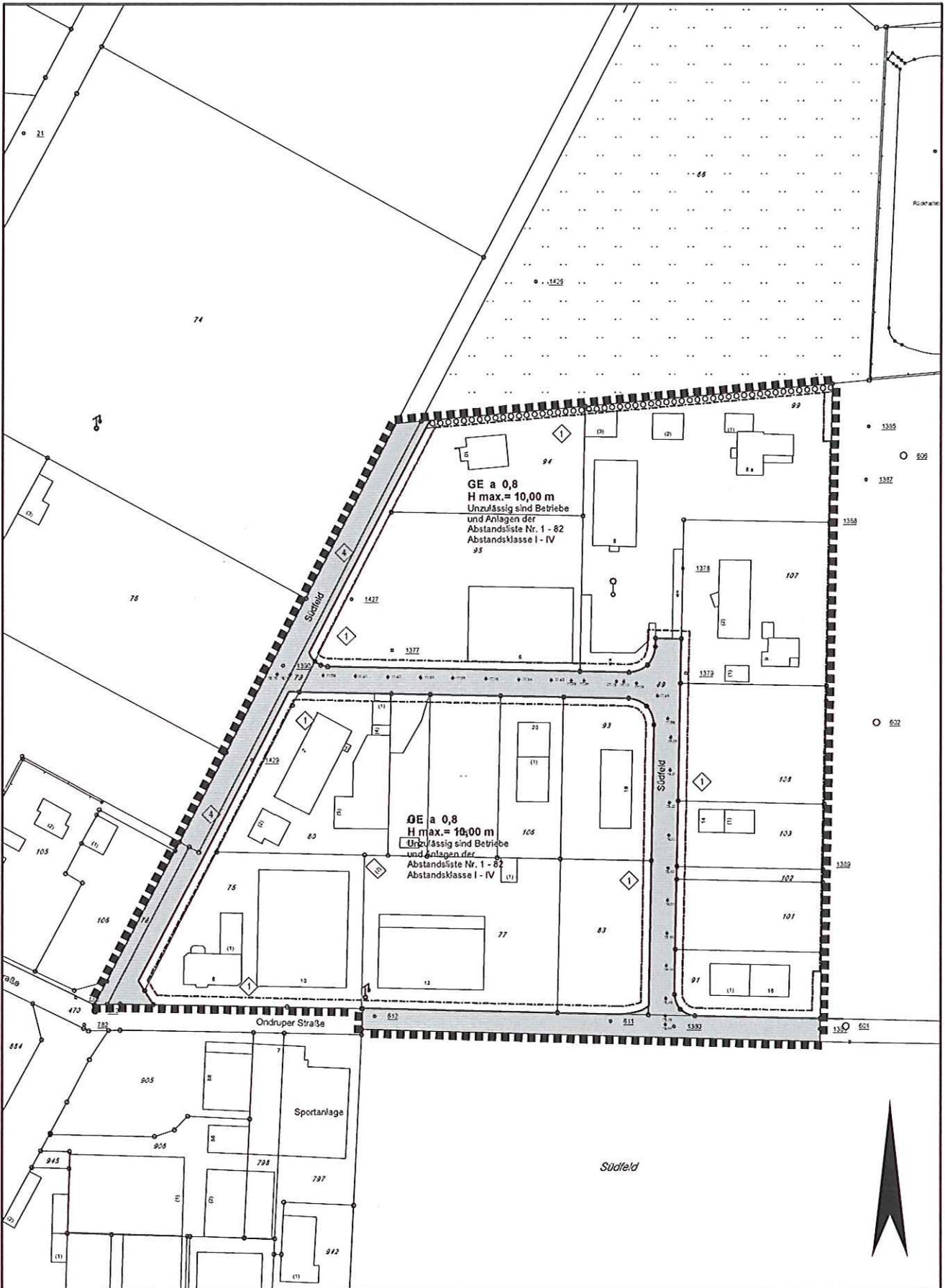
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 30.03.2015

Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)



**Gemeinde Ascheberg**

Bebauungsplan H 21

„Gewerbegebiet Nord - Ost – Teil I“ - 4. Änderung

**WOLTERS PARTNER**

Architekten & Stadtplaner GmbH  
 Daruper Straße 15 • D-48653 Coesfeld  
 Telefon +49 (0)2541 9408-0 • Fax 6088  
 info@wolterspartner.de

Maßstab  
1 : 2.000

Datum  
26.03.2015

Bearbeiter  
Bo. / Vi.

Blattgröße

Plan-Nr.

An der Vogelu

**Amtliche Bekanntmachung**

**Aufstellung der 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes  
H 2 „Siepen“**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 03.02.2015 den Beschluss zur Aufstellung der 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 2 „Siepen“ gefasst.

Die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 2 „Siepen“ wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Planungsanlass für die Änderungsplanung ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben auf dem Grundstück „Schlaunstraße 15“. Die Baugrenzen sollen erweitert werden und die Dachform für den geplanten Anbau von Satteldach in Flachdach geändert werden.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

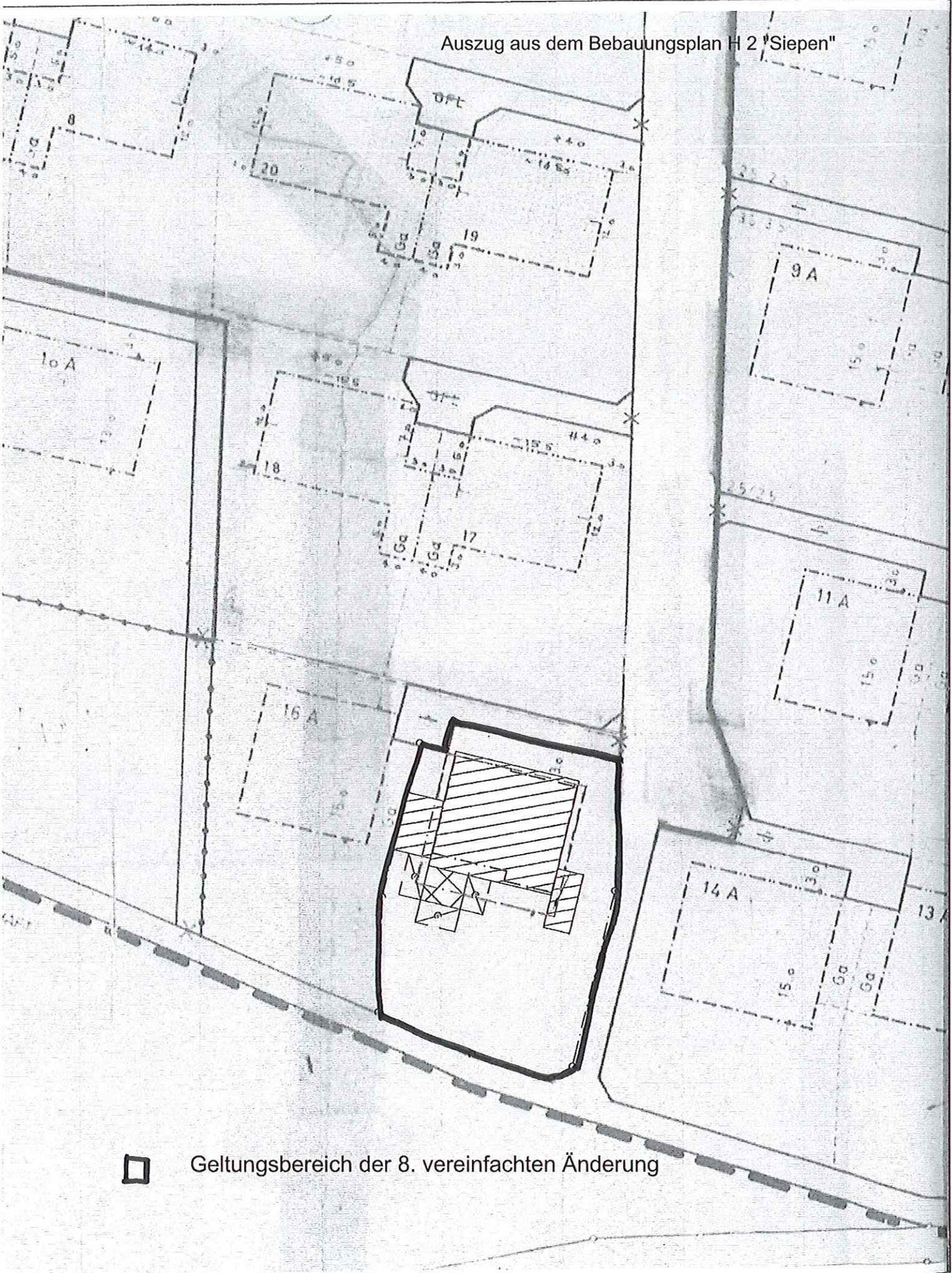
Ascheberg, den 25.03.2015

Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)

Auszug aus dem Bebauungsplan H 2 "Siepen"



Geltungsbereich der 8. vereinfachten Änderung

**Amtliche Bekanntmachung**

**Aufstellung der 9. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes  
H 2 „Siepen“**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 09.09.2014 den Beschluss zur Aufstellung der 9. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 2 „Siepen“ gefasst.

Die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 2 „Siepen“ wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Planungsanlass ist die planerische Anpassung der maximalen Traufhöhe und Dachaufbauten zwecks Bebauung des Grundstückes im Bereich der Flurstücke 490 - 492 der Gemarkung Herbern, Flur 29.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 25.03.2015  
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)

Flur 29

Bereich der 9. vereinfachten Änderung  
des Bebauungsplanes H 2 „Siepen“

